

Wieviele Stunden frei vor dem nächsten Unterricht

Beitrag von „Theaitetos“ vom 23. Juli 2024 00:10

Zitat von paxson5

Das deutsche Recht unterscheidet zwischen Beamten und Arbeitnehmern, das Europarecht hingegen nicht. Es kennt nur einen Arbeitnehmerbegriff unter den auch Beamte fallen. (Nach den Urteilen des EuGH ist deswegen auch für Beamte die Arbeitszeit zu erfassen.)

Das muss präzisiert werden: ein Beamter kann auch Arbeitnehmer im Rahmen einer Nebenbeschäftigung sein. Der Beamte wird per Verwaltungsakt ernannt und es gibt im öffentlich-rechtlichen Verhältnis grundsätzlich keinen privatrechtlichen Vertrag, der für § 611a BGB (übrigens recht neu geschaffen) tatbestandmäßig wäre.

Und mit Europarecht meinst du wohl Unionsrecht. Und was du sagst, das ist richtig (Umkehrschluss aus Art. 45 Abs. 4 AEUV). Im Detail ist es natürlich etwas schwieriger, weil man die Rsp. vom EuGH lesen muss.

Ein Studienkollege, der ArbeitsR als Vertiefung macht, meinte aber, dass nicht selten arbeitsrechtliche Regelungen (etwa aus TV) analog auf Beamten angewendet werden (obwohl das schon ein ganz anderer Gerichtszweig ist). Wir kamen darauf wegen Bildungsurlaub (Bayern u. Sachsen haben ihn nicht umgesetzt).